

1. Juni 1878.

535.

Leut. Militärarzt von 298 Mann zum Besatzung
seinung zu veranlassen und aufst mit Person von
24. Mai für die im neuen Vertrag.

Hierfür ist die Militärverwaltung von dem C.
240 250 Gulden zu sein.

Der Regierungsrath,

hierfür ist ein Antrag an die Direktion des Militärs,

beifolgt:

1. Für die in diesem genommenen Besatzung
einung wird die Person in Abhängigkeit auf
Anweisung des Direktors für freiwillige Person
im Vertrag von 120 bewilligt, mit der Bedingung,
daß diese Person verpflichtet zu sein an zu werden
und für die Militärverwaltung im Vertrag
Anweisung auf Genehmigung des Person zu sein
werden.

2. Mitteilung an die Militärverwaltung.

N^o 397.

Verordnung an den
Landesrat

Mit Bescheid vom 21. d. M. ist die
Verordnung über die Besatzung
einung und Anweisung in der
Anweisung mit dem Gesetz an die
Regierung über die
Anweisung des obigen Vertrags.

Der Regierungsrath,

hierfür ist ein Antrag an die Regierungsrath,

beifolgt:

1. Die Anweisung über die
Besatzung 1878/79 im Vertrag von 150 Gulden.